

Rechtlicher Hinweis:

Alle Bauleitpläne dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur nach den Originalplänen erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

1. Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen des WR IV - VI g-Gebietes sind Garagen nur unterirdisch zulässig.
2. Die für das WR IV - VI g-Gebiet zulässige Geschosshöhe erhöht sich bis zu 7,5 m um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden.
3. Der Grundstücksfläche im Sinne § 19 Abs. 3 BauNVO sind Flächenanteile an außerhalb des Baugrundsitzes festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauN hinzuzurechnen.
4. Das Überschreiten der Baugrenzen ist bis zu 1,5 m bei einzelnen Gebäuden oder Gebäudeteilen von maximal 15 qm dreifach ausnahmsweise zulässig.